

Paper-ID: VGI_191005



Die Einbücherung des öffentlichen Gutes

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (2, 3), S. 49–54, 86–88

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191005,  
Title = {Die Einb{\u}cherung des {\o}ffentlichen Gutes},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {49--54, 86--88},  
Number = {2, 3},  
Year = {1910},  
Volume = {8}  
}
```



7. Die Fehler des Hängezeugs und ihr Einfluß auf den Streichwinkel. Prüfung und Berichtigung derselben», XIX. Band 1890.
8. «Die Theorie der optischen Linse und Linsensysteme in einfacher geometrischer Darstellung», XXII. Band 1890.
9. «Einfache geometrische Beweise zu Sätzen aus der Optik», XXII. Band 1890.
10. Hübl's Meßtisch-Photogrammometer, XXV. Band 1893.
11. «Ein Prüfungsapparat für Hängezeuge», XXV. Band 1893.
12. «Bemerkung zu der Prüfung des Breithaupt'schen Hängecompaß», XXV. Band 1893.

Als Kommissär der Internationalen Erdmessung hat Prof. Fenner in den letzten Jahren herausgegeben:

13. «Veröffentlichungen des Großherzoglich hessischen Kommissärs für die Internationale Erdmessung», Heft I, Darmstadt 1906.
14. Detto, Heft II, Darmstadt 1909.

Was Prof. Fenner der Studentenschaft war, schildern die «Darmstädter Studentische Nachrichten» vom 3. Dezember 1909 in folgenden Worten:

«Die Darmstädter Studentenschaft hat am Freitag, den 26. November 1909, einen akademischen Lehrer begraben. Nicht alle haben Herrn Professor Fenner gekannt, nur ein Teil der Studentenschaft hat seine Vorlesungen gehört, seine Übungen besucht. Was er uns war, das konnten nur die erfahren, welche ihm persönlich näher traten. Herr Professor Fenner war schon lange Jahre leidend. Ein schweres Herzleiden verursachte ihm dauernde Beschwerden, dennoch führte er mit Willenskraft die Vorlesungen und Übungen seines Faches durch. Die Geodäsie verlangt ein großes Maß von Energie und Selbstaufopferung in doppelter Form. Hierzu seine Schüler zu erziehen, war sein von heiligem Ernst getragener Wille. Er mußte daher Forderungen an die Exaktheit der Ausführungen erheben, die der junge Student sich in der Regel noch erwerben muß. Erst, wenn wir die hören, die Fenner's Schule durchwandert haben und draußen tätig sind, kommen wir zum vollen Bewußtsein dessen, was er uns war. Als Mensch ist Herr Prof. Fenner vielen nahe getreten, die noch jetzt an der Hochschule weilen. Alle wissen seine freundlichen Worte und sein unerschütterliches Gerechtigkeitsgefühl zu schätzen. Die Studenten werden wechseln und die an der Hochschule jetzt lebende Generation wird sich zerstreuen. In allen jedoch, die ihn näher getreten, wird das Andenken an Professor Fenner fortleben und das, was er seinen Studenten gegeben, Frucht bringen».

Der Lehrkörper der Darmstädter Technischen Hochschule verliert mit Fenner einen geschätzten Mitarbeiter, Freund und Kollegen, die Studenten einen trefflichen Lehrer und Berater und die Wissenschaft einen ihrer gründlichen Kenner.

Alle, die Fenner kannten, werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

Doležal.

Zur Einbücherung des öffentlichen Gutes.

Nach § 2 des Grundbuchslegungsgesetzes für Niederösterreich vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 141, ist das öffentliche Gut von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen.

Als öffentliches Gut bezeichnet § 287 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches jene Sachen, die allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet sind. Es bildet somit den Gegensatz zum Staatsvermögen.

Dadurch aber, daß im § 288 des bezogenen Gesetzbuches das Gemeindegut, welches wieder der Gegensatz vom Gemeindevermögen ist, nicht als öffentliches Gut bezeichnet wird, ergab sich der Zweifel, ob Gemeindegut, demnach Ortsräume und Gemeindewege, in das Grundbuch aufzunehmen sind. Dieser Zweifel erscheint umso begründeter, als im § 2 des Grundbuchslegungsgesetzes für die Bukowina, Galizien, Krain und Steiermark ausdrücklich bloß § 287 des a. b. G. B. bezogen wird.

Es ist somit auch das Gemeindegut in das Grundbuch nicht aufzunehmen und sind folglich von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen: Reichsstraßen, Landesstraßen, Bezirksstraßen, Gemeindewege, Gemeindeplätze, Ströme, Flüsse und Bäche. Gewässer die im Privateigentum der Gemeinde oder anderer Personen stehen, bilden hingegen einen Gegenstand des Grundbuches.

Die nicht erfolgte Einbüchierung des öffentlichen Gutes ist aber mit großen Nachteilen und Übelständen verbunden, welche unausgesetzt zu Klagen Anlaß geben.

Aber schon zur Zeit der Grundbuchslegung (in Niederösterreich in den Achtzigerjahren) waren unter den Grundbuchslegungsrichtern die Ansichten hinsichtlich der grundbücherlichen Behandlung des öffentlichen Gutes sehr geteilt. Den besten Beweis dafür bietet eine kürzlich verfaßte Zusammenstellung beim Landesauschusse, wonach in Niederösterreich mehr als 10.000 Parzellen des notorisch öffentlichen Gutes in Grundbucheinlagen eingetragen, folglich eingebüchert und grundbücherlich so behandelt sind, wie es bezüglich aller Parzellen des öffentlichen Gutes seit Jahrzehnten verlangt wird. Von allen Kronländern wurden in Tirol die neuen Grundbücher am spätesten geschaffen, und zwar auf Grund des Landesgesetzes vom 17. März 1897, L.-G. Bl. Nr. 9.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird das öffentliche Gut eingebüchert. Man hat demnach aus den schlimmen Erfahrungen, die infolge der Nichteinbüchierung des öffentlichen Gutes in anderen Ländern gemacht wurden, die Konsequenz gezogen.

Bei der Erlassung des Grundbuchsgesetzes für Tirol wurde also an maßgebender Stelle der angenommene Standpunkt glücklicherweise endlich aufgegeben. (Bartsch: «Das österreichische Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung», Wien 1902).

Die gegenwärtige Art und Weise der Ersichtlichmachung des öffentlichen Gutes in einem Verzeichnisse entspricht nicht im mindesten den berechtigten Anforderungen, die rücksichtlich der Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Glaubwürdigkeit der Aufschreibungen über diese Liegenschaften unbedingt gestellt werden müssen.

Zur Beseitigung des bezeichneten unhaltbaren Zustandes wurde vom Herrn Abgeordneten Viktor Silberer in der Sitzung des n.-ö. Landtages vom 26. September 1907 ein Gesetzentwurf eingebracht, der aber wegen eingetretener Kompetenzbedenken in der Landtagssession nicht mehr in Verhandlung gezogen wurde.

Um nun wegen der erwähnten Bedenken Klarheit zu schaffen und die Angelegenheit endlich vorwärts zu bringen, wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Oktober 1907 folgende Interpellation eingereicht:

«Interpellation

des Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Kompetenz des niederösterreichischen Landtages in Angelegenheit der inneren Einrichtung der öffentlichen Bücher, gemäß dem Gesetze vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88.

In der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 30. September 1904 wurde vom Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen ein Antrag auf Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Grundbuchgesetzes eingebracht, über welchen der Landtag am 16. November 1904 jenen Beschluß faßte, der den Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 13. Februar 1905, Z. 1807, mitgeteilt im stenographischen Protokolle des niederösterreichischen Landtages vom 2. Juni 1905, zur Folge hatte, in dem das Justizministerium ausdrücklich erklärt, daß die angestrebte Reform allein in die Kompetenz des Landtages fällt.

Nach dieser Erklärung würde außer Zweifel sein, daß dem niederösterreichischen Landtage hinsichtlich des Grundbuchsanlegungsgesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, die weitere Legislative zusteht.

Die Gefertigten stellen daher an Se. Exzellenz den Herrn Justizminister die Anfrage: „Ist in Anbetracht des Umstandes, als der niederösterreichische Landtag in Anwendung der Bestimmung des § 12 des Staatsgrundgesetzes mit dem Beschlusse vom 14. Jänner 1874 die innere Einrichtung der Grundbücher dem Reichsrate zur Behandlung und Erledigung überlassen hat, nach dem vorzitierten Erlasse des Justizministeriums der Landtag zur Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, allein kompetent?“

Wien, 29. Oktober 1907.

Viktor Silberer, Dr. Stumpf, Guggenberg, Jos. Siegele, P. Unterkircher, Pabst, Anderle, Zach, Dr. Mayr, Kemetter, Eisenhut, Schöpfer, Jedek, H. Schmidt, Budik, Frick, J. Wohlmeyer.»

Die von Seiner Exzellenz dem Herrn Justizminister Dr. Klein in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Juni 1908 hierauf erteilte Antwort hat folgenden Wortlaut:

«Die Herren Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 30. Oktober 1907 in einer Interpellation an mich die Frage gestellt, ob in Anbetracht des Umstandes, daß der niederösterreichische Landtag in Anwendung der Bestimmung des § 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, mit dem Beschlusse vom 14. Jänner 1874 die innere Einrichtung der Grundbücher dem Reichsrate zur Behandlung und Erledigung überlassen hat, zur Abänderung oder Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, der Landtag allein kompetent ist.

Ich erlaube mir darauf folgendes zu erwidern: Die Regierung hat in den Siebzigerjahren die Gesetzentwürfe über die Anlegung und innere Einrichtung der Grundbücher, dem im § 14 k des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, festgesetzten Wirkungskreise der Landtage Rechnung tragend, in den Landtagen eingebracht. Mehrere Landtage zogen die Gesetzentwürfe in meritorische Behandlung und erledigten sie. Andere, darunter auch der niederösterreichische Landtag, haben von der meritorischen Behandlung des Gesetzentwurfes abgesehen und auf Grund des § 12, Abs. 2, des zitierten Staatsgrundgesetzes der Reichsgesetzgebung überlassen, die diesfälligen Bestimmungen zu treffen, was zur Folge hatte, daß das gedachte Gesetz für Niederösterreich und einige andere Kronländer im Wege der Reichsgesetz-

gebung zu stande kam. Durch die Erledigung der bezüglichen Vorlagen hat der Reichsrat die ihm zugedachte Aufgabe vollständig erfüllt. Nach dem klaren Wortlaute des erwähnten § 12 — auch in dessen gegenwärtiger, durch Artikel III des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 15, festgestellter Fassung — hat sich ein solches substitutionsweises Einschreiten des Reichsrates auf den betreffenden Fall zu beschränken.

Wenn daher in bezug auf die Anlegung der Grundbücher und deren innere Einrichtung nunmehr eine Änderung oder Ergänzung des für Niederösterreich erlassenen Reichsgesetzes Platz greifen sollte, so würde es in die Entschliebung des Landtages gestellt sein, ob er solche Anträge selbst verhandelt und darüber beschließt, oder ob er mittels eines neuen Beschlusses die Erledigung dem Reichsrate überlassen will.»

Durch diese Beantwortung ist nunmehr jeder Zweifel über die Kompetenz des Landtages in Angelegenheiten, betreffend die Anlegung der Grundbücher und deren innere Einrichtung ein- für allemal behoben.

Die Mehrzahl der Landtage, namentlich der niederösterreichische, böhmische, schlesische und andere Landesvertretungen haben sich wiederholt mit Abänderungsanträgen, das Grundbuchslegungsgesetz betreffend, beschäftigt, ohne zum Ziele zu gelangen.

Die durch die Interpellation veranlaßte klare Antwort des Justizministers gibt nunmehr den Landtagen die Handhabe, jene Bestimmungen des bezogenen Grundbuchsgesetzes, die sich als unpraktisch und nachteilig erwiesen haben, im eigenen Wirkungskreise abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen.

Auf Grund dieser Interpellationsbeantwortung brachte bei Zusammentritt des niederösterreichischen Landtages am 9. Jänner 1909 Herr Abgeordneter Viktor Silberer folgenden Antrag ein:

«Antrag

des Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Eintragung des öffentlichen Gutes in das allgemeine Grundbuch».

Die Eintragung des öffentlichen Gutes in das Grundbuch ist eine Angelegenheit, welche seit Jahren die beteiligten Kreise beschäftigt. Die irriige Rechtsanschauung der maßgebenden Stellen zur Zeit der Erlassung des Grundbuchsgesetzes vom 2. Juni 1874, wonach das öffentliche Gut kein Gegenstand der Eintragung im Grundbuche ist, hat in der Praxis sehr nachteilige Folgen gebracht.

Die Mißstände und Nachteile, welche die Nichteintragung des öffentlichen Gutes im Grundbuche zeitigte, nehmen immer größere Dimensionen an, derart, daß auch die Rechtssicherheit erheblich gefährdet wird.

Wer in die bezüglichen Liegenschaftsverzeichnisse Einsicht nimmt, wird die Mißstände und Gefahren bestätigt finden, er wird die Wahrnehmung machen, daß die erforderliche Übersichtlichkeit und Klarheit gänzlich mangelt, alles durcheinandergewürfelt ist und dort, wo im Verlaufe der Zeit mehrfach Veränderungen eingetreten sind, die Ziffern im Verzeichnisse über-, unter- und nebeneinander gestellt sind, so zwar, daß in vielen Fällen selbst der Grundbuchsführer in Zweifel geraten muß.

Ein solcher Zustand ist unhaltbar und muß demselben unter allen Umständen ein Ende gemacht werden.

Wie nun vorher die ältere Rechtsanschauung dahin ging, das öffentliche Gut nicht zu verbüchern, hat sich infolge der vielen Mängel und Gebrechen, die durch die Nichtverbücherung entstanden sind, bei den praktischen Juristen eine entgegengesetzte Rechtsanschauung Bahn gebrochen.

Aber auch vom Standpunkte der Wissenschaft ist die ältere Rechtsanschauung widerlegt worden, so durch Randas Auseinandersetzungen, durch Abhandlungen in

juristischen Fachzeitschriften und auch von der Gerichtspraxis, unter anderem durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1885, Z. 619.

Verwirklicht ist diese jüngere Rechtsanschauung in dem Grundbuchsgesetze für Tirol vom 17. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 9, wo das öffentliche Gut verbüchert wird und der eminente Vorteil erreicht ist, durch Anmerkung dingliche Rechte und eingetretene Veränderungen ersichtlich zu machen und somit gerade beim öffentlichen Gute die so notwendige Klarheit und Übersicht herzustellen und zu erhalten.

In den meisten fremden Staaten wird das öffentliche Gut in das Grundbuch eingetragen, so auch in Preußen nach § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 und ist deshalb nicht einzusehen, weswegen dieser Vorgang nicht auch in Niederösterreich Anwendung finden sollte, umso mehr als hinreichend triftige Gründe vorhanden sind, die die Einbücherung des öffentlichen Gutes zur unabweislichen Notwendigkeit machen.

Hat die Anlegung der neuen Grundbücher Jahre in Anspruch genommen, so kann wohl auch die Einbücherung des öffentlichen Gutes auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Inzwischen werden die derzeit erblickten Schwierigkeiten überwunden sein, dagegen die seit der Grundbuchanlegung gewonnenen Erfahrungen Anwendung finden; es steht auch der Vermessungsbeamte zu Gebote und andere Momente sind seit der Grundbuchanlegung eingetreten, welche die Angelegenheit günstig beeinflussen werden.

Nach § 11, lit. k, des Staatsgrundgesetzes vom 31. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, fällt die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher in die Kompetenz der Landtage. Das Grundbuchanlegungsgesetz für Niederösterreich vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, wurde jedoch auf Grund der Bestimmungen des § 12 des Staatsgrundgesetzes durch den Reichsrat geschaffen.

In dem vorliegenden Falle tritt nun die Frage auf, ob die Überlassung dieses Gegenstandes der Gesetzgebung sich bloß auf die ursprüngliche Grundbuchanlegung bezogen hat, oder aber auf das gesamte Gebiet dieses Gesetzgebungszweiges für alle Zukunft. Diesbezüglich hat zu dem Beschlusse des hohen Landtages vom 16. November 1904 das k. k. Justizministerium mit dem Erlasse vom 13. Februar 1905, Z. 1807, die Erklärung dahin abgegeben, daß insoferne Reformen sich auf das Grundbuchanlegungsgesetz vom 2. Juni 1874 beziehen, die Erlassung solcher allein in den Wirkungskreis des Landtages gehört.

Zufolge dieser Erklärung kann nicht bezweifelt werden, daß zur gesetzlichen Regelung der inneren Einrichtung der Grundbücher der Landtag berufen ist.

Angesichts dieses Standes der Dinge wurde vom Gefertigten in der Landtags-sitzung vom 26. September 1907 ein Gesetzentwurf eingebracht, welcher die Einbücherung des öffentlichen Gutes bezweckt. — Im Gemeinde- und Verfassungsausschusse, dem der Gesetzentwurf zur Vorberatung zugewiesen wurde, tauchten neuerdings Kompetenzbedenken auf, so daß die Beschlußfassung unterblieb.

Um nun dem Frage- und Antwortspiel ein Ende zu bereiten, brachte der Gefertigte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Oktober 1907 folgende Interpellation ein: (Die Interpellation und deren Beantwortung vom 17. Juni 1908 ist schon auf Seite 51 und 52 wörtlich mitgeteilt).

«Durch diese Beantwortung ist nunmehr jeder Zweifel behoben.

Die Gefertigten nehmen daher den in der Sitzung des hohen Landtages vom 26. September 1907 gestellten Antrag auf und beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Gesetz

vom womit die Eintragung des öffentlichen Gutes in das allgemeine Grundbuch angeordnet wird.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen wie folgt:

§ 1. Das öffentliche Gut ist in das allgemeine Grundbuch einzutragen und haben zu diesem Zwecke die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, Anwendung zu finden.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Justiz und der Finanzen beauftragt.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Gesetzentwurf dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.“ » Folgen 22 Unterschriften.

(Schluß folgt.)

Die vergessene Grundsteuer.*)

Von Dr. Paul Kompert, in Wien.

In der Reihe der Regierungsvorschläge, die kürzlich dem Parlamente zur Reform des geltenden Steuersystems vorgelegt wurden, fehlt ein Entwurf zur Neugestaltung der Grundsteuer. Der kritisch untersuchende Steuertheoretiker wird sich nun die Frage vorlegen, ob unsere geltende Grundsteuer tatsächlich so gut ist, daß sie keiner Abänderung bedarf. Eine kurze Betrachtung über die Entwicklung und das Wesen dieser Abgabe wird zu dem gerade entgegengesetzten Resultate führen. Denn in dem Maße als sich Landwirtschaft und Viehzucht im Laufe der Jahrzehnte entwickelt haben, ist die Grundsteuer nicht gestiegen, sondern zurückgegangen. Die Grundsteuer ist also eine einschrumpfende Steuer, denn der Ertrag, den sie heute dem Staate bringt, ist niedriger, als er vor 40 Jahren war; er betrug 1869 67 Millionen Kronen, 1909 53,6 Millionen Kronen. In derselben Zeit ist die Biersteuer auf das Doppelte, die Gebäudesteuer auf das Dreifache, die Branntweinsteuer auf das Sechsfache und die Zuckersteuer auf das Achtfache gestiegen, worauf aber noch im Laufe der Untersuchung näher eingegangen wird.

Die Ursache, warum nun die Grundsteuer ein so geringes finanzielles Resultat zeitigt, liegt darin, daß sie nicht den tatsächlichen Reinertrag des Grund und Bodens erfaßt, sondern einen fingierten. Um dies zu verstehen, muß aber ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Grundsteuer gegeben werden, die eine sehr alte Steuer ist und deren Reform schon Maria Theresia und Josef II. anzubahnen versuchten. Doch erst mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Dezember 1817 wurde der « stabile Kataster » eingeführt, durch den die in den einzelnen Ländern bestandenen Verschiedenheiten der Grundbesteuerung beseitigt und die den Abgaben anhaftenden Unzulänglichkeiten bei der Ermittlung des Reinertrages aufgehoben werden sollten. Steuerpflichtig waren alle Grundflächen (ausgenommen Straßen, Plätze, unproduktive Grundflächen, Seen u. s. w.) nach Maßgabe des bei gewöhnlichem Fleiße erzielbaren Reinertrages.

Die Schaffung dieses Katasters nahm aber so lange Zeit in Anspruch, daß man in den einzelnen Ländern sogenannte Grundsteuerprovisorien einführte. So war im Jahre 1847 das neue System erst in den Alpenländern eingeführt, während in den Sudetenländern die Grundsteuer noch nach einem provisorischen Schlüssel

*) Mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung der Grazer „Tagespost“ bringen wir diesen sehr zeitgemäßen Aufsatz.

Zur Einbücherung des öffentlichen Gutes.

(Schluß.)

Hierüber hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß unter Zahl 38 der Beilagen ex 1909 an den Landtag folgenden Bericht und Antrag gestellt:

«Hoher Landtag!

Wiederholt wurde im hohen Landtage über die mangelhafte innere Einrichtung der Grundbücher Klage geführt und als solche ganz besonders die nicht erfolgte Einbücherung des öffentlichen Gutes bezeichnet, welche große Übelstände hervorruft und eine nie versiegende Quelle der im Grundbuche vorkommenden Diskrepanzen bildet.

So oft aber zur Beseitigung der angedeuteten Mängel und Gebrechen Anträge gestellt oder Anregungen gegeben wurden, ebenso oft tauchten, in Anbetracht des Umstandes, daß das Grundbuchanlegungsgesetz vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, vom Reichsrate beschlossen wurde, Kompetenzbedenken auf, ob der Landtag zur Abänderung dieses Gesetzes berechtigt ist.

Um endlich zum Ziele zu gelangen, beziehungsweise volle Gewißheit zu schaffen, brachte Abgeordneter Viktor Silberer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Oktober 1907 die in dem, dem vorliegenden Berichte zugrunde liegenden Antrage mitgeteilte Interpellation ein, deren Beantwortung durch den Justizminister dahin lautet, daß es vom Ermessen des hohen Landtages abhängt, eine Änderung oder Ergänzung des für Niederösterreich erlassenen Reichsgesetzes selbst zu beschließen oder diese dem Reichsrate zu überlassen.

Durch diese von berufenster Stelle abgegebene Erklärung ist nun über die Kompetenz des Landtages jeder Zweifel behoben und erscheint es aus mehrfachen Gründen als zweckmäßig, daß die bezüglichlichen Gesetzesänderungen oder -Ergänzungen der hohe Landtag im eigenen Wirkungskreise vornimmt.

Zum Antrage selbst wäre im besonderen noch zu bemerken:

Im Berichte und Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, betreffend die Reform des Grundbuchwesens vom 27. September 1907, Z. 50/1, der Beilagen, wurde als eine Hauptforderung der Grundbuchenquete vom 23. April 1906 die Einbücherung des öffentlichen Gutes aufgestellt, weil die gegenwärtige Ausschließung desselben von der Aufnahme in das Grundbuch sich praktisch als höchst unzulässig und den Realverkehr außerordentlich hemmend erwiesen hat.

Ferner enthält der in der gleichen Angelegenheit vom Abgeordneten Silberer in der Sitzung des hohen Landtages vom 26. September 1907 eingebrachte Antrag eine Reihe von Ausführungen, mit welchen unter anderem auch der Beweis erbracht wird, daß für die Einbücherung des öffentlichen Gutes die Rücksicht auf die wünschenswerte Vollständigkeit des Grundbuches spricht und daß die Nichteinbücherung eigentlich ein schwerer Fehler war, welcher bei der Grundbuchsanlegung begangen wurde.

Dieser Mangel wurde von vorausschauenden Grundbuchsrichtern erkannt, denn eine in der «Semmeringer Zeitung» vom 2. Dezember 1908 veröffentlichten Zusammenstellung zeigte, daß jetzt in Niederösterreich mehr als 10.000 Parzellen des notorisch öffentlichen Gutes in Grundbucheinlagen bereits eingetragen sind.

Diese Eintragungen schaffen Klarheit und Übersicht und erfordern bei Transaktionen keinen anderen Vorgang und Zeitverbrauch als alle anderen Eintragungen von Grundstücken des Privatbesitzes.

Will man also Ordnung in das Grundbuch bringen, so muß man sich vor allem zur allgemeinen Einbücherung des öffentlichen Gutes entschließen.

Diese Erwägung veranlaßt daher den Gemeinde- und Verfassungsausschuß den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzentwurf $\frac{1}{2}$ wird genehmigt.

2. Der Landesausschuß wird beauftragt, für denselben die Allerhöchste Sanktion zu erwirken.“

Dr. Weiskirchner, Obmann.

Silberer, Berichterstatter.

Gesetz

vom, womit die Eintragung des öffentlichen Gutes in das allgemeine Grundbuch angeordnet wird.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums unter der Enns finde Ich zu verordnen wie folgt:

§ 1. Das öffentliche Gut ist in das allgemeine Grundbuch einzutragen und haben zu diesem Zwecke die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, Anwendung zu finden.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Die in der Sitzung des hohen Landtages vom 18. Jänner l. J. hierüber stattgehabte Verhandlung hatte laut stenographischem Protokoll folgenden Verlauf:

Berichterstatter Silberer: Ich habe weiters die Ehre, namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zu berichten über den Antrag des Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Eintragung des öffentlichen Gutes in das allgemeine Grundbuch (Z. 191/Gde. u. Verf.-A., Nr. 38).

Es ist den Herren bekannt, daß ich mich seit sechs Jahren bemühe, das Grundbuch und insbesondere alles Gemeindeeigentum im Grundbuche in Ordnung zu bringen. Es hat sich herausgestellt, daß große Mängel deshalb bestehen, weil das öffentliche Gut, die Wege, Plätze etc., die für die Gemeinde von größter Wichtigkeit sind, im Grundbuch nicht vorkommen.

Infolgedessen wird das öffentliche Gut von den Privaten häufig nicht berücksichtigt. Es ackert einer einige Zeit darauf, er sagt einfach, im Grundbuche steht nichts, und die Verordnung hat dazu geführt, daß die Gemeinde oder das Land oder wer sonst ein öffentliches Gut hat, um die Benützung der Sache gekommen ist.

Nun ergibt sich die Notwendigkeit, daß das öffentliche Gut, ebenso wie der Privatbesitz ins Grundbuch eingetragen wird. Ich habe seit Jahren daran gearbeitet. Hier ist es aber ein paarmal geschehen, daß man auch im Gemeinde- und Verfassungsausschuß gezweifelt hat, ob der Landtag berechtigt sei, hier einzugreifen, weil das bloß Sache des Reichsrates sei, und damit ist die ganze Sache in der Luft geblieben. Obwohl wir beschlossen haben, daß die Angelegenheit durchgeführt werde, hat man sich nicht getraut, es zu tun, und die Sache wäre begraben worden, ohne zu einer Eriedigung zugeführt zu werden. Ich habe mir aber gedacht, es muß hier Ordnung gemacht werden und habe in der letzten Session des Reichsrates eine Interpellation an den Herrn Minister gerichtet. Ich habe die bestimmte Auskunft bekommen, daß der Landtag in dieser Sache ruhig machen könne, was er für gut findet und wir wollen es nun auch machen.

Nach dieser Entscheidung sind die Kompetenzbedenken, die bisher bestanden haben, gefallen und wir haben nun neuerlich den Antrag gestellt, es möge das öffentliche Gut eingebüchert werden. Dieser Antrag liegt also vor und das Gesetz soll beschlossen werden. Es heißt (liest):

§ 1. Das öffentliche Gut ist in das allgemeine Grundbuch einzutragen und haben zu diesem Zwecke die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, Anwendung zu finden.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.»

Ich muß aufmerksam machen, daß in dieser gedruckten Vorlage infolge eines Versehens ein Wörtchen weggelassen wurde, welches hineinkommen muß, weil sonst das Gesetz zur Allerhöchsten Sanktion nicht vorgelegt wird, es ist das Wort «sinngemäß» vor dem Worte «Anwendung» in § 1.

Ich bitte somit die Herren, die Vorlage, die sie in Händen haben, mit dem Zusatz des Wortes «sinngemäß» anzunehmen.

Landmarschall: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich bitte die Herren, welche den § 1 mit dem Zusatzantrage des Herrn Berichterstatters, daß vor dem Worte «Anwendung» das Wörtchen «sinngemäß» eingeschaltet werde, annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte die Herren, welche § 2 annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte die Herren, welche mit dem Titel und Eingang des Gesetzes einverstanden sind, die Hand zu erheben (geschieht), angenommen, und die Herren, welche das Gesetz in seiner Gänze annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Hiermit ist Punkt 1 der Anträge erledigt.

Ich bitte die Herren, welche Punkt 2: «Der Landesausschuß wird beauftragt, für denselben die Allerhöchste Sanktion zu erwirken» annehmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Die Vorlage dieses Landtagsbeschlusses zur Allerhöchsten Sanktion geschah am 13. Februar l. J., erfolgt ist letztere bisher noch nicht.

Interpellationen im nied.-öst. Landtage.

1.

In der Sitzung des n.-ö. Landtages vom 14. Jänner 1910 wurde folgende Interpellation der Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Allerhöchste Sanktion des vom hohen Landtage beschlossenen Gesetzes wegen Einbücherung des öffentlichen Gutes eingebracht, welche lautet:

Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 1909 ein Gesetz wegen Einbücherung des öffentlichen Gutes beschlossen und wurde behufs Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion der Beschluß des Landtages seitens des Landesausschusses im Februar 1909 der k. k. Statthalterei übermittelt, eingebracht:

Nachdem die Allerhöchste Sanktion bisher nicht erfolgt ist, erlauben sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter die Anfrage zu richten:

„Welche Gründe sind es, welche bewirken, daß dieser wichtige Landtagsbeschluß die Allerhöchste Sanktion bisher nicht erhalten hat?“

Wien, 13. Jänner 1910.

2.

In der Sitzung vom 26. Jänner 1910 wurde folgende Interpellation der Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen wegen Regelung des Vorganges bei Neuvermessung und vorangehender Vermarkung der Besitzgrenzen eingebracht.